BLD / Interpellation Grünenfelder-Bad Ragaz / Zahner-Rapperswil-Jona / Züger-Niederbüren / Sarbach-Wil (66 Mitunterzeichnende) vom 14. September 2026

Sicherung gefährdeter Lehrverhältnisse durch rasch aktivierbares Coaching

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Daniel Grünenfelder-Bad Ragaz, Bernhard Zahner-Rapperswil-Jona, Christof Züger-Niederbüren und Michael Sarbach-Wil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. September 2026 nach der Unterstützung von Lernenden und Lehrbetrieben bei akuten Krisen in laufenden Lehrverhältnissen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung teilt das Anliegen, Lehrverhältnisse nach Möglichkeit zu erhalten. Eine Lehrvertragsauflösung ist für die betroffenen Lernenden mit Unsicherheit und für die Lehrbetriebe mit Aufwand verbunden. Wiederholte negative Erfahrungen können zudem die Bereitschaft von Betrieben mindern, weiterhin Lernende auszubilden. Dass möglichst alle Jugendlichen einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen, ist ein gemeinsames Ziel von Bund und Kantonen, das die Regierung unterstützt.

Eine Lehrvertragsauflösung ist allerdings nicht mit einem Ausbildungsabbruch gleichzusetzen. Ein erheblicher Teil der Lernenden setzt die Ausbildung nach einer Auflösung in einem anderen Lehrbetrieb und/oder in einem anderen Beruf fort. Gemäss den Längsschnittanalysen des Bundesamtes für Statistik (BFS) war rund ein Viertel der Lernenden, die im Jahr 2018 eine berufliche Grundbildung in einem Lehrbetrieb begonnen haben, bis Ende 2022 von mindestens einer Lehrvertragsauflösung betroffen (24 Prozent). Rund vier von fünf dieser Lernenden (79 Prozent) stiegen danach wieder in eine berufliche Grundbildung ein, meist mit einem Wechsel des Berufs und/oder des Lehrbetriebs.[1] In manchen Fällen ist die Auflösung auch die sachgerechtere Lösung, etwa weil sich die Berufswahl als unzutreffend erweist oder der Lehrbetrieb die Anforderungen an die Bildung in beruflicher Praxis nicht erfüllt. Ziel einer Intervention kann deshalb nicht der Erhalt jedes einzelnen Lehrverhältnisses sein, sondern eine tragfähige Lösung, die zu einem Abschluss führt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Versorgungssituation bezüglich rasch aktivierbarer, neutraler Unterstützung bei akuten Krisen in laufenden Lehrverhältnissen? Besteht aus Sicht der Regierung eine Lücke zwischen den bestehenden Angeboten (Lehraufsicht, Berufsberatung, Case Management Berufsbildung) und einer solchen Kurzintervention während eines laufenden, konkret gefährdeten Lehrverhältnisses?*

   Die Regierung beurteilt die Versorgung mit Beratung und Begleitung in laufenden Lehrverhältnissen grundsätzlich als gut. Mit der Lehraufsicht besteht eine niederschwellige und kostenlose Anlaufstelle, die bei Konflikten rasch Gespräche mit beiden Lehrvertrags-

[1] Bundesamt für Statistik (BFS), Lehrvertragsauflösung, Wiedereinstieg, Zertifikationsstatus. Resultate zur dualen beruflichen Grundbildung (EBA und EFZ), Ausgabe 2023, Neuenburg 2023. Das BFS weist diese Zahlen derzeit nicht nach Kantonen aus.

parteien führen kann. Die Sozialberatung KSB der Berufsfachschulen unterstützt die Lernenden an allen Berufsfachschulen bei beruflichen, schulischen und privaten Fragen. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt vor allem bei Fragen der Berufswahl und der Neuorientierung. Das Case Management Berufsbildung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung richtet sich an Jugendliche mit Mehrfachproblematiken, vor allem beim Übergang von der Volksschule in die Berufsbildung. Es ist in erster Linie auf eine längerfristige, koordinierende Begleitung ausgelegt und weniger auf eine kurzfristige Intervention in einem laufenden Lehrverhältnis.

Eine Versorgungslücke im Sinn eines fehlenden Angebots besteht nach Auffassung der Regierung nicht. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass es Fälle gibt, in denen eine kurzfristige, intensivere und von der Aufsicht getrennte Begleitung ein Lehrverhältnis hätte stabilisieren können. Ob und in welchem Umfang solche Fälle auftreten, lässt sich anhand der heute verfügbaren Daten nicht verlässlich beurteilen (siehe Ziff. 2).

2. *Wie viele Lehrvertragsauflösungen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton St.Gallen registriert und liegen der Regierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele davon durch frühzeitige Unterstützung allenfalls hätten vermieden werden können?*

In den Jahren 2020 bis 2025 wurden im Kanton St.Gallen folgende Lehrvertragsauflösungen erfasst.

	Bestand Lehrverhältnisse			Auflösung							
				Auflösungen					Anschlusslösung bekannt		
Jahr	**M**	**W**	**Total**	**Zeitpunkt**	**M**	**W**	**Total**	**Anteil an LV**	**Ja**	**Nein**	**k.A.**
2020	8'982	6'268	**15'250**	vor Lehrantritt	49	33	82	0,5 %	21	25	36
				in Probezeit	101	90	191	1,3 %	33	25	133
				während Lehre	624	411	1'035	6,8 %	434	136	465
				Total	**774**	**534**	**1'308**	**8,6 %**	**488**	**186**	**634**
2021	8'765	6'077	**14'842**	vor Lehrantritt	31	30	61	0,4 %	17	22	22
				in Probezeit	88	113	201	1,4 %	43	34	124
				während Lehre	722	428	1'150	7,7 %	486	158	506
				Total	**841**	**571**	**1'412**	**9,5 %**	**546**	**214**	**652**
2022	8'638	5'964	**14'602**	vor Lehrantritt	55	40	95	0,7 %	26	25	44
				in Probezeit	89	71	160	1,1 %	24	26	110
				während Lehre	753	511	1'264	8,7 %	582	168	514
				Total	**897**	**622**	**1'519**	**10,4 %**	**632**	**219**	**668**
2023	8'577	5'842	**14'419**	vor Lehrantritt	42	34	76	0,5 %	21	24	31
				in Probezeit	118	77	195	1,4 %	40	41	114
				während Lehre	768	515	1'283	8,9 %	612	172	499
				Total	**928**	**626**	**1'554**	**10,8 %**	**673**	**237**	**644**
2024	8'574	5'871	**14'445**	vor Lehrantritt	51	37	88	0,6 %	24	23	41
				in Probezeit	101	83	184	1,3 %	23	39	122
				während Lehre	786	511	1'297	9,0 %	592	157	548
				Total	**938**	**631**	**1'569**	**10,9 %**	**639**	**219**	**711**
2025	8'563	6'022	**14'585**	vor Lehrantritt	58	37	95	0,7 %	17	23	55
				in Probezeit	112	72	184	1,3 %	39	37	108
				während Lehre	732	458	1'190	8,2 %	548	146	496
				Total	**902**	**567**	**1'469**	**10,1 %**	**604**	**206**	**659**

Quelle: Kompass, Amt für Berufsbildung Kanton St.Gallen, Lehrvertragsauflösungen nach Zeitpunkt und Anschlusslösung, Kanton St.Gallen 2020–2025 (Datenstand März 2026)

Bestand der Lehrverhältnisse jeweils per 31. Dezember. Anteil an LV = Auflösungen im Kalenderjahr im Verhältnis zum Gesamtanzahl der Lehrverhältnisse. M = männlich, W = weiblich, k. A. = keine Angabe zur Anschlusslösung.

Die Tabelle weist die im jeweiligen Kalenderjahr gemeldeten Auflösungen im Verhältnis zum Bestand der Lehrverhältnisse aus. Diese jährliche Quote ist nicht mit der Quote des BFS vergleichbar, die erfasst, welcher Anteil der Lernenden eines Eintrittsjahrgangs im Verlauf der ganzen Ausbildung von einer Auflösung betroffen ist. Angaben zur Anschlusslösung liegen in den Jahren 2020 bis 2025 für rund 55 Prozent der Auflösungen vor. Davon hatten rund drei Viertel eine Anschlusslösung.

Die Lehrvertragsauflösungen werden gestützt auf die Meldung nach Art. 14 Abs. 4 BBG erfasst. Die Gründe der Auflösung werden dabei nur summarisch erhoben. Erkenntnisse darüber, wie viele Auflösungen durch eine frühzeitige Unterstützung hätten vermieden werden können, liegen der Regierung nicht vor. Eine solche Aussage wäre auch methodisch kaum verlässlich möglich, weil sich im Nachhinein nicht feststellen lässt, wie sich ein Lehrverhältnis mit einer anderen Unterstützung entwickelt hätte.

3. *Ist die Regierung bereit zu prüfen, wie ein befristetes, messbar evaluiertes Pilotprojekt für ein solches Coaching-Angebot in gefährdeten laufenden Lehrverhältnissen im Kanton umgesetzt werden könnte? Angebunden an die bestehenden Strukturen von Lehraufsicht und Berufsberatung, freiwillig, vertraulich und für Lernende wie Lehrbetriebe gleichermassen zugänglich.*

   Die Regierung ist grundsätzlich bereit, ein ergänzendes externes Beratungsangebot zu prüfen. Einen Mehrwert gegenüber den bestehenden Angeboten sieht sie vor allem dort, wo Lernende die Lehraufsicht nicht als neutrale Anlaufstelle wahrnehmen. Ein solches Angebot muss deshalb organisatorisch von der Lehraufsicht getrennt und von den Lehrvertragsparteien und ihren Verbänden unabhängig sein. Eine Anbindung an die Lehraufsicht, wie sie die Interpellation vorschlägt, würde diesem Ziel zuwiderlaufen.

4. *Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, ein solches Pilotprojekt zunächst in besonders belasteten Branchen wie dem Gastgewerbe zu lancieren, mit dem Ziel einer späteren branchenübergreifenden Ausweitung?*

   Die Regierung steht einem branchenspezifischen, aus dem Staatshaushalt finanzierten Pilotprojekt aus Gründen der Gleichbehandlung zurückhaltend gegenüber. Ein Start in einem einzelnen Ausbildungsfeld hätte zwar den Vorteil, dass sich das Angebot mit überschaubarem Aufwand erproben liesse. Zudem weist das Gastgewerbe eine hohe Auflösungsquote auf. Gemäss BFS liegt sie im Ausbildungsfeld Gastgewerbe und Catering schweizweit bei 38 Prozent, bei einem Durchschnitt über alle Branchen von 24 Prozent.[2] Die hohen Quoten sind aber teilweise auf strukturelle Faktoren zurückzuführen, etwa auf Arbeitszeiten, Arbeitsbelastung und die Qualität der Ausbildung im Betrieb.[3] Solche Ursachen lassen sich mit einem Coaching im Einzelfall nicht beheben. Sie sind in erster Linie von der Branche selbst sowie im Rahmen der Aufsicht über die Lehrbetriebe anzugehen. Hinzu kommt, dass ein branchenspezifisches Angebot in der Regel von der Branche getragen oder mitfinanziert würde, etwa über den Branchenverband oder einen Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG. Ein Coaching, das über den Branchenverband organisiert wird, dürfte von den Lernenden aber kaum als neutral wahrgenommen werden. Sollte ein Pilotprojekt umgesetzt werden, wäre das Coaching deshalb branchenübergreifend und durch eine von

2 BFS, a.a.O., Lehrvertragsauflösungsquote nach Ausbildungsfeld (Eintrittskohorte 2018).

3 Vgl. I. Kriesi., Bleiben? Gehen? Neu beginnen? Häufigkeit, Ursachen und Folgen von Lehrvertragsauflösungen, OBS EHB Trendbericht 1, Zollikofen 2016.

den Lehrvertragsparteien und ihren Verbänden unabhängige Stelle durchzuführen. Die Wirkung liesse sich auch so nach Branchen auswerten.

5. *Welche Anforderungen an Zielgruppe, Triage, Datenschutz, Finanzierung und Vergabeverfahren müssten aus Sicht der Regierung erfüllt sein, damit ein solches Angebot transparent, diskriminierungsfrei und ohne Doppelspurigkeiten zu bestehenden Strukturen umgesetzt werden könnte?*

   Das Angebot müsste sich an Lernende und Lehrbetriebe in laufenden Lehrverhältnissen richten, bei denen eine Auflösung konkret droht. Die Abgrenzung zur Sozialberatung in den Berufsfachschulen, zum Case Management Berufsbildung und zur Lehraufsicht wäre klar zu regeln, damit keine Doppelspurigkeiten entstehen.

   Bei der Triage besteht ein Zielkonflikt. Einerseits muss die Lehraufsicht den Überblick über die gefährdeten Lehrverhältnisse behalten, um bei Bedarf eigene Massnahmen treffen zu können. Anderseits verliert ein Angebot an Niederschwelligkeit, wenn der Zugang ausschliesslich über die Aufsichtsbehörde erfolgt. Die Regierung erachtet deshalb einen direkten Zugang für Lernende und Lehrbetriebe mit einer anschliessenden Information der Lehraufsicht als zweckmässig, soweit die Betroffenen einwilligen.

   Im Rahmen eines Coachings werden regelmässig besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, etwa Angaben zur Gesundheit oder zur familiären Situation. Die Bearbeitung durch eine beauftragte Stelle richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (sGS 142.1). Zu regeln ist insbesondere, welche Informationen an die Lehraufsicht weitergegeben werden. Die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten setzt eine hinreichende gesetzliche Grundlage oder die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person voraus. Bei minderjährigen Lernenden ist zudem die Rolle der gesetzlichen Vertretung zu klären. Ein besonderes Spannungsfeld besteht, wenn im Coaching Umstände bekannt werden, die aufsichtsrechtlich relevant sind, etwa erhebliche Mängel in der Ausbildung oder eine Gefährdung der Lernenden. Die Grenzen der Vertraulichkeit sind deshalb vorgängig festzulegen und den Beteiligten offenzulegen.

   Die Kosten eines Pilotprojekts wären vorgängig zu beziffern. Neben kantonalen Mitteln wären Bundesbeiträge sowie eine Beteiligung der Organisationen der Arbeitswelt zu prüfen. Für die Lehrvertragsparteien sollte das Angebot kostenlos oder mit einer geringen Kostenbeteiligung zugänglich sein.

6. *Sieht die Regierung Anknüpfungspunkte zwischen einem solchen Pilotprojekt und der Schwerpunktplanung 2025–2035, insbesondere den Zielen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, zur Stärkung der Berufsbildung sowie zur Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen?*

   Die Regierung sieht Anknüpfungspunkte zur Schwerpunktplanung 2025–2035 (28.25.01), insbesondere zur Massnahme 4 «Fachkräftemangel bekämpfen, Berufsbildung stärken und Bevölkerungsanteil mit Tertiärbildung erhöhen» unter dem Schwerpunktziel 1 und zur Massnahme 7 «Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen» unter dem Schwerpunktziel 2. Ein Angebot, das Lehrverhältnisse stabilisiert, kann einen Beitrag zur Fachkräftesicherung und zum Ziel leisten, dass 95 Prozent der 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Ebenso bestehen Berührungspunkte zur psychischen Gesundheit von Jugendlichen, da Krisen im Lehrverhältnis häufig mit psychischen Belastungen einhergehen. Die Massnahme 7 setzt allerdings in erster Linie bei der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung an. Ein Coaching kann eine fachliche

Behandlung jedoch nicht ersetzen und müsste bei Bedarf an geeignete Stellen weiterverweisen.

7. *Wäre die Regierung grundsätzlich offen dafür, sich bei der fachlichen Konzeption und/oder operativen Umsetzung eines solchen Pilotprojekts durch die Stiftung Sapere unterstützen zu lassen, sofern dies im Rahmen eines transparenten Verfahrens erfolgt?»*

   Die Regierung ist grundsätzlich offen dafür, bei der Konzeption und Umsetzung von Angeboten auf externes Fachwissen zurückzugreifen. Sie legt sich jedoch nicht im Voraus auf eine bestimmte Organisation fest. Die Wahl einer Partnerorganisation hat nach den Vorgaben des Beschaffungs- bzw. des Staatsbeitragsrechts in einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren zu erfolgen.

   Für die Durchführung eines Coachings ist die Neutralität der durchführenden Stelle entscheidend (siehe Ziff. 3 und 4). Diese muss von den Lehrvertragsparteien und ihren Verbänden unabhängig sein.